

Die Beamten aus Vaduz berichten, dass der Bote des Landgerichts Rankweil wegen Einmischung in Jurisdiktionsangelegenheiten des Fürstentum in Arrest genommen worden war. Ausf. Schloss Vaduz, 1722 November 12, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] Durchläuchtigster herzog, gnädigster fürst und herr, herr, etc., etc.¹

Euer hochfürstlichen durchlaucht gnädigst ex ante actis sich in unterthänigkeit referiren zu lassen, in was grosse weitläufigkeit die sache wegen des ranckwaylischen landgerichtsbothen, so vor 2 jahren auf obgehabten expressen gnädigsten befehl, alhier im Schloß², in arrest genommen worden, nach der hand erwachsen, auch sofort von darumben noch immer gefährlicher geworden, weilen er, landsgerichtsboth, nach solchem derentwegen grosse prætenstiones gemacht. Und da solche ihm aus gleichfalls obgehabten gnädigsten befehl nicht vergütet worden, so ist darüber erfolgt, daß zerschiedene landsfürstliche mandata aller unser seitigen dargegen gethanenen remonstration ohngeachtet einem allhiesigen Oberamt³ mit angehenckten scharffen betrohungen intimiret worden. Bey welchen dann sogestalten immer mehrers angewachsenen gefährlichen umbständen man niemahlen [2] unterlassen, von ein und anderen die gehorsamste nachricht nacher Hof zuertheilen, und zwar besonders vermittelst eines untern 6. Martii innlebenden jahrs erstatteten unterthänigsten berichts, als womit die ohnmaßgeblichste anzeig geschehen, wie hoch nothwendig es seyn wolle, dieses werck bey dem kayserlichen Hof mit allem ernst tractiren zu lassen. Worüber aber unß und was allenfalls in sachen zu thun, oder zu lassen seyn möchte, dato eine weitere gnädigste resolution zukommen. Wann nun gantz sicher zu vernehmen, daß, auf gemachts fernere instanz von ersagtem Landgericht zu Rankwayl⁴ oder in Müsinen⁵ von denen oberösterreichischen stöhlen zu Innsprugg⁶ an den kayserlichen obristen und commendanten zu Bregenz⁷ herrn von Pach schon würckhlich der befehl ergangen, in längerer entstehung die gemeinde Schann⁸ mit einem ausschuss (wie man sagen thut) von 600 mann zur bezahlung würckhlich executive anzuhalten. Und wir auch gantz und gar nicht zweiffeln, daß diese angestrohete execution serius aut citius ihren ohnfehlbaren fortgang erreichen, und also ersagte gemeinde in sehr grosse cösten und schaden gerathen werde. Alß geruhen euer [3] hochfürstlich durchlaucht von selbstn höchst erleuchtet zu erkennen, wie hoch die noth erforderen wolle, dieses gefährliche werck bey dem kayserlichen Hof auf das nachdrucksambste tractiren, oder doch pro hic et nunc wenigstens, biß zu güt- oder rechtlicher außtrag der sachen ein inhibitorium auswürcken, unß aber immittelst den gnädigsten befehl, ob summum in mora periculum⁹ ohnverweilter ertheilen zu lassen, wie allenfalls und da diese von denen oberösterreichischen stöhlen zu Innsprugg bereits anbefohlene execution würckhlich an- und einrücken solte, wir unß dargegen zu verhalten haben möchten. Daß sonsten dieser landrichter einen so starcken ingress bey widerholten oberösterreichischen weesen zu Innsprugg finden thue, solle ursach seyn, weilen einiger massen nicht gern gesehen werde, daß der recurs immediate mit præterirung derselben, an den kayserlichen

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² Schloss Vaduz.

³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.*

⁴ Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtshoheit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil; in: HLFL 2, S. 737.*

⁵ Der Hügel Müsinen bei Sulz in Vorarlberg diente bis 1784 als Gerichtsstätte für das Landgericht Rankweil.

⁶ Innsbruck, Stadt, Tirol (A).

⁷ Bregenz, Stadt, Vorarlberg (A).

⁸ Schaan, Gem. (FL).

⁹ wegen Gefahr in Verzug.

Hof genommen und also sie nicht allförderist tanquam prima instantia in sachen belanget werden. So zu gnädigsten wissen und daß euer hochfürstliche durchlaucht nach selbstigem hocheleuchten gutbefinden, dero mesuren darnach nehmen lassen möchten, gehorsamst ohnverhatlen und anbey zu beharrlich hochfürstlichen huld und gnaden unß in tieffester devotion empfehlende ersterben.

Euer hochfürstlich durchleucht

Schloß Hohenlichtenstein¹⁰, den 12. Novembris 1722.

Präsentato, den 24.

Unterthänigst, treu, gehorsamste

Johann Christoph von Bentz¹¹ manu propria

rath und landtvogt

Joannis Sebastian Deyl¹² manu propria landschreiber

Herman Georg Ludovici¹³ manu propria verwalter.

[4] [Dorsalvermerk]

Vom Oberamt Lichtenstein, de dato 12. Novembris 1722.

An [...] die eingriff und thätlichkeiten des Rankweyler Landgerichts betreffend.

¹⁰ Schloss Vaduz.

¹¹ Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.

¹² Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLF 1, S. 484.

¹³ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. FROMMELT, Landschreiber; in: HLF 1, S. 484.